

## TOP 23:

---

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung und zur Änderung des Berufsrechts der Rechtsanwälte, Patentanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer

Drucksache: 309/12

### I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfs

Mit dem Gesetzentwurf soll das Partnerschaftsgesellschaftsgesetz (PartGG) für eine Beschränkung der Haftung hinsichtlich beruflicher Fehler auf das Vermögen der Gesellschaft geöffnet werden.

Die Partnerschaftsgesellschaft als Rechtsform verbinde unter anderem den Vorteil transparenter Besteuerung mit einer Haftungskonzentration auf einzelne mit der Bearbeitung eines Auftrags befasste Partner (§ 8 Absatz 2 PartGG). Dies stoße auf Schwierigkeiten, wenn Aufgaben von Teams bearbeitet werden. Die unterschiedliche Spezialisierung der miteinander Handelnden führe dazu, dass die Arbeitsbeiträge der anderen weder inhaltlich noch dem Umfang nach vollständig überblickt und verantwortet werden könnten. Anwaltliche Kanzleien wählten beispielsweise daher immer häufiger die Rechtsform der Limited Liability Partnership (LLP) nach englischem Recht. Dazu soll mit dem Gesetzentwurf eine deutsche alternative Rechtsform geboten werden, so dass Angehörige freier Berufe sich für eine Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung (mbB) entscheiden können. Im PartGG soll deshalb eine entsprechende Haftungsbeschränkung geschaffen werden. Die bisherige Partnerschaftsgesellschaft soll neben dieser Rechtsform weiter bestehen bleiben. Mit dem Gesetzentwurf sollen ferner Regelungen zur Berufshaftpflichtversicherung der Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung für Rechtsanwältinnen und -anwälte sowie Patentanwältinnen und -anwälte eingeführt werden. Die Mindestversicherungssumme soll zum Schutz der Rechtssuchenden auf 2,5 Millionen Euro erhöht werden und die fehlende persönliche Haftung ausgleichen.

Für Steuerberater, -bevollmächtigte und -gesellschaften sollen die Änderungen im PartGG dadurch nachvollzogen werden, dass die Rechtsform der bisherigen und der neuen Partnerschaftsgesellschaft ausdrücklich in die Regelungen zur Berufshaftpflichtversicherung einbezogen werden. Für Wirtschaftsprüfer soll die Partnerschaftsgesellschaft mbB in die Regelungen zur Berufshaftpflichtversicherung einbezogen werden.

Ferner sollen Regelungen des patentanwaltlichen Berufsrechts und des Rechtsdienstleistungsgesetzes an das Abkommen vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten über die Freizügigkeit (BGBl. 2001 II S. 810; BGBl.2002 II S. 16092) angepasst werden. Dabei handelt es sich um die Anerkennung von Ausbildungs- bzw. Berufsausübungszeiten in der Schweiz und um die Anerkennung von Berufsqualifikationen sowie die Erbringung von Rechtsdienstleistungen von Personen aus der Schweiz.

## II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **Wirtschaftsausschuss** empfiehlt, dass die Bundesregierung gebeten wird zu prüfen, ob im Bereich der Steuerberater für die Gründung einer Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung eine Mindestversicherungssumme in Höhe von 1 Million Euro eingeführt werden sollte.

Der **federführende Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf **BR-Drucksache 309/1/12** verwiesen.